

## BP 3.01 „Brockamp“ 18. Änderung - Begründung

Stadtbauamt  
61-26-3.01 pa-re

Drensteinfurt, den 20.2.1989

### A b w ä g u n g

zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01  
"Brockamp" gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Nach den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" werden für den Bereich der 6. Änderung (s. beiliegenden Planausschnitt) für die Gestaltung der Außenwandflächen mindestens 50 % Verblendmauerwerk (Mauerziegel oder Klinker) vorgesehen.

Diese Festsetzung ist auch bei der Errichtung von Carports anzuwenden. Carports sollen dem Grunde nach lediglich aus einem Holzständerwerk bestehen, das tlw. zu einer Seite hin mit Holz verkleidet wird. Im übrigen werden sie in den meisten Fällen eingegrünt und können somit zu einem harmonischen Gesamterscheinungsbild der Gartengestaltung beitragen.

Die Festschreibung, mindestens 50 % der Außenwandflächen aller Baukörper in Verblendmauerwerk auszuführen, läßt die Errichtung von Carports nicht zu. Deshalb wird von den Grundeigentümern beantragt, die gestalterische Festsetzung dermaßen zu ändern, daß auch die Errichtung von Carports ermöglicht wird.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die Erweiterung der gestalterischen Festsetzungen keine Bedenken. Den Grundeigentümern werden mehr gestalterische Elemente ermöglicht, die zu einer Belebung des städtebaulichen Erscheinungsbildes beitragen können.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)